Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD im Erfurter Stadtrat Frau Dr. Klisch Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 1394/119; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Anwohnerparkausweise für die Clara-Zetkin-Straße; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Dr. Klisch,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Ist es perspektivisch möglich oder geplant, das Parkraumkonzept der Landeshauptstadt auch auf Teile Daberstedts und der Löbervorstadt auszudehnen?

Das Parken in der Innenstadt ist eines der großen Probleme vieler Großstädte in Deutschland und so auch in Erfurt. Die Stadtverwaltung muss zahlreiche Ansprüche an den Straßenraum berücksichtigen und einen Kompromiss finden. Es ist hinlänglich bekannt, dass ruhender Verkehr (Anwohner und Pendler), Lieferverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr und ÖPNV um die knapp bemessenen Straßenverkehrsflächen konkurrieren. Dabei arbeitet die Stadtverwaltung permanent intensiv daran, die Situation für die Bewohner zu verbessern. Unabhängig davon gilt weiter, dass der innerstädtische Straßenraum begrenzt und damit nicht auf den heutigen Fahrzeugbestand ausgerichtet ist. Somit besteht strukturell ein Defizit an Stellplätzen.

Aus diesem Grunde hat der Erfurter Stadtrat bereits im Jahre 2012 die Verwaltung beauftragt, ein Parkraumkonzept für die Innenstadt zu erarbeiten. Dieses wurde mit dem Stadtratsbeschluss 0129/14 am 29.01.2015 bestätigt. Kerninhalt des Konzeptes ist eine Ausdehnung des Bewohnerparkens inklusive einer Parkraumbewirtschaftung auf den gesamten Bereich innerhalb des Stadtringes. Das Konzept wurde durch die Stadtverwaltung in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt, so dass die geänderten Regelungen zum 01.01.2019 vollumfänglich wirksam wurden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Parkraumkonzeption ist, nach der Umsetzung Untersuchungen dahingehend durchzuführen, inwieweit Verlagerungseffekte parkender Fahrzeuge in die Randbereiche außerhalb des vergrößerten Bewirtschaftungsgebietes stattgefunden haben. Dazu wird das Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung im Jahr 2019 umfangreiche Parkraumerhebungen durchführen. Angesichts des Umfanges, ist mit den Ergebnissen jedoch

Seite 1 von 2

nicht vor 2020 zu rechnen. Sobald die Ergebnisse vorliegen, wird die Verwaltung diese analysieren und darauf basierend die Notwendigkeit und Art weiterer Maßnahmen prüfen.

Generell gilt, dass das Bewohnerparken gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) an strenge Voraussetzungen geknüpft ist. Demzufolge ist die Einrichtung von Bewohnerparkgebieten nur dort zulässig, "wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner eines städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden."

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein